

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 38 (1946)
Heft: 5

Artikel: Die Nationalisierungen in Frankreich
Autor: Kreyszig, Gerhard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353241>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Nationalisierungen in Frankreich

Von Dr. Gerhard Kreyszig

Nach der am 5. Mai 1946 erfolgten Ablehnung des Verfassungsentwurfes durch das französische Volk wird sich in Frankreich eine völlig neue Sach- und Ausgangslage ergeben. Es ist deshalb wichtig, zu wissen, was in der Periode vor der Ablehnung der Verfassung, deren tragende Kräfte die Linksparteien waren, geplant und getan, das heisst inwieweit das Programm der «Regierung der republikanischen Aktion» in Angriff genommen, bzw. durchgeführt worden ist. Diesem Zweck dient der nachstehende Artikel. R.

In der Erklärung, mit der der neugewählte Präsident der provisorischen Regierung Frankreichs, Felix Gouin, sein Kabinett der verfassungsgebenden Nationalversammlung am 29. Januar 1946 vorgestellt und das Programm der «Regierung der republikanischen Aktion» entwickelt hat, hat er nicht nur die Notwendigkeit durchgreifender wirtschaftlicher und finanzieller Massnahmen unterstrichen, sondern auch eindeutig klargestellt, dass wichtige Massnahmen struktureller Art beschleunigt in Angriff genommen, bzw. durchgeführt werden müssen, wenn ein Gesamterfolg aller geplanten Regierungsmassnahmen sichergestellt und die notwendige Sanierung der französischen Wirtschaft erreicht werden sollen.

Nach der Darstellung der wichtigsten Sofortmassnahmen, die vor allem auf die Sanierung der Staatsfinanzen abgestellt sind, hat Gouin vor der Kammer erklärt, dass die Regierung Wert darauf legt, genau die Sektoren der Wirtschaft zu bezeichnen, auf die sie ihr Nationalisierungsprogramm anzuwenden gedenkt, aber auch ebenso genau die Unternehmungen, die, im freien Sektor der Wirtschaft verbleibend, Gegenstand privater Investitionen bleiben können und müssen.

Im «öffentlichen Sektor» der Wirtschaft umfasst das Regierungsprogramm folgende Nationalisierungsmassnahmen: die beschleunigte Verabschiedung des der Nationalversammlung seit dem 18. Januar 1946 bereits vorliegenden Gesetzesentwurfes über die Nationalisierung der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft sowie der Gesetzesentwürfe für die Nationalisierung gewisser grosser Geschäfts- und Handelsbanken, bestimmter Versicherungsgesellschaften und der Bergbaugesellschaften. Ferner: Teilweise Nationalisierung der Handelsmarine, der Flussschifffahrt und des Wasserstrassentransportes.

Neben der Durchführung dieser Nationalisierungsmassnahmen war die Regierung entschlossen, die alten, bereits bestehenden nationalen Gesellschaften in Anpassung an die neuen Bewirtschaftungs-

methoden umzuorganisieren, damit mit grösstmöglicher Beschleunigung der Unsicherheit ein Ende bereitet wird, die bisher der Be-
- lebung der Wirtschaft im Wege gestanden hat.

Hand in Hand mit den neuen Nationalisierungsmassnahmen und der Neuorganisation der Unternehmungen im öffentlichen Sektor soll im Gefüge der notwendigen Neugruppierung der Betriebe und Unternehmungen eine sofortige Rationalisierung in allen nationalisierten Sektoren durchgeführt werden.

Im privaten Sektor der Wirtschaft werden sich die Massnahmen der Regierung danach richten, ob und wieweit einzelne Industriezweige sich wiederbelebt haben. Im positiven Falle werden die bestehenden Kontrollmassnahmen gelockert werden, und die Wirtschaftszweige sollen in steigendem Masse volle Freiheit wiedererlangen. In den Fällen jedoch, wo Waren- oder Rohstoffknappheit die Aufrechterhaltung der Preiskontrolle erforderlich machen, wird die notwendige Reglementierung sogar noch verstärkt und durch exemplarische Sanktionen gegen den Schwarzhandel wirksam gemacht werden.

So viel über die Regierungserklärung hinsichtlich der Nationalisierungsmassnahmen als integrierender Bestandteil des wirtschaftlichen Gesamtplanes.

Es bedarf keiner langen Erläuterungen, dass das Regierungsprogramm beachtlich ist und dass in der Tat wesentliche strukturelle Massnahmen mit weiten Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft Frankreichs durchgeführt sein werden, sobald das « Programm » wirtschaftliche « Realität » geworden ist. Am guten Willen der Regierungsparteien sowie an der Entschlossenheit der Regierung, positive Tatsachen zu schaffen, kann kaum gezweifelt werden. Dem vielversprechenden neuen Regierungsprogramm steht andererseits die bemerkenswerte Tatsache gegenüber, dass auf dem Gebiet der Nationalisierungen bisher unter der langen Regierungsperiode General de Gaulles als Regierungschef beachtlich wenig Positives geschehen ist. Daraus erklärt sich die verständliche Ungeduld und die steigende Unzufriedenheit gegenüber der Langsamkeit, mit der seit vielen Jahren festgelegte und verfochtene Wirtschaftsprinzipien durchgeführt worden sind.

Der Französische Gewerkschaftsbund (CGT) als Vorkämpfer der Nationalisierungen

Der « Weg der Verwirklichung » von den Forderungen auf planwirtschaftlichem Gebiet bis zur Durchführung in der Wirtschaft selbst ist lang und mühsam. Es war in Frankreich nicht anders als in andern Ländern. Jahre der Propaganda und des Kampfes waren nötig, um in der öffentlichen Meinung das Verständnis dafür zu wecken und die Tatkraft zu mobilisieren, damit

der Gang der wirtschaftlichen Entwicklung die Verwirklichung neuer Wirtschaftsprinzipien und besserer Wirtschaftsmethoden zwingend macht. Heute ist schon fast in Vergessenheit geraten, dass es die Gewerkschaften gewesen sind, die die Vorkämpfer für strukturelle Wirtschaftsreformen gewesen sind. Wenn die Etappe erreicht ist, wie es in Frankreich der Fall ist, dass ein Gewerkschaftsprogramm zum Regierungsprogramm geworden ist, dann geschieht nur zu leicht, dass man über dem « Regierungsprogramm von heute » vergisst, dass das « Gewerkschaftsprogramm von gestern » im Begriffe ist, sich in wirtschaftliche Realitäten umzusetzen. Ein kurzer historischer Rückblick ist deshalb am Platze.

Es sind fast zwölf Jahre her, seit der Französische Gewerkschaftsbund (CGT) seinen « Plan der wirtschaftlichen und sozialen Erneuerung » angenommen und in der Öffentlichkeit verfochten hat. Am 7. April 1934 tagten die Generalstände der Arbeit, die von der CGT nach Paris einberufen worden waren, und nahmen den « CGT-Plan » an, der vom Nationalkomitee der CGT am 20. und 21. Februar des gleichen Jahres vorgelegt worden war. Nichts vermag vielleicht die Richtigkeit der Konzeption dieses gewerkschaftlichen Erneuerungsplanes deutlicher zu unterstreichen als die Tatsache, dass die CGT 1934 erklärte, die Durchführung einer geplanten Wirtschaft in Frankreich sei ohne verfassungsmässige Reformen nicht möglich. Heute, nach zwölf Jahren — und was für Jahren! — erfolgen durchgreifende Wirtschaftsmassnahmen Schritt um Schritt im Zusammenhang mit der Ausarbeitung einer neuen Verfassung!

Die nächste Etappe im Kampf um wirtschaftliche Erneuerung und Planwirtschaft brachte das Jahr 1936: der CGT-Plan wurde in seinen wesentlichsten Gedankengängen und Forderungen zum Programm der Volksfront. Der herannahende Krieg machte weitere Fortschritte zunichte. Unter der Nazi-Okkupation — nach verlorener Schlacht, wenn auch nicht verlorenem Kriege — machten die planwirtschaftlichen Forderungen und Gedankengänge der CGT gewaltige Fortschritte. In der Tat hat die gesamte Widerstandsbewegung in Frankreich sich im wesentlichen den CGT-Plan zu eigen gemacht. In der Erkenntnis, dass die Niederlage Frankreichs weitgehend von den Trägern der wirtschaftlichen Machtpositionen mitverschuldet war und angesichts der Kollaboration der gleichen Kreise wurde die Forderung nach Nationalisierung der tragenden Wirtschaftszweige des Landes gewissermassen selbstverständliche Allgemeinforderung. Diese Entwicklung hat ihren abschliessenden Ausdruck in der Tatsache gefunden, dass sich in der «Charte» des Nationalen Widerstandsrates Frankreichs alle konstruktiven Ideen des CGT-Planes wiederfinden.

Am 1. August 1945 schliesslich — und damit kommen wir zu der bis jetzt letzten Etappe — hat der Vorstand der CGT auf

Vorschlag ihres Generalsekretärs Léon Jouhaux beschlossen, die « demokratischen Kräfte » des Landes zusammenzurufen, um ein gemeinsames Aktionsprogramm aufzustellen.

Das aus diesen Besprechungen hervorgegangene « Programm der Regierungsaktion » wurde am 5. November 1945 der Öffentlichkeit übergeben, nachdem es einmütig — ausser von der die Initiative gebenden CGT — von der Liga für Menschenrechte, der Sozialistischen Partei (SFIO) und der Kommunistischen Partei angenommen worden war. Es enthält die bis heute letzten Formulierungen hinsichtlich der Nationalisierungen, die uns hier besonders interessieren. Es sind, wie wir bereits gesagt haben, im wesentlichen die gleichen Forderungen, die im Prinzip 1934 zum ersten Male im Rahmen eines Gesamtplanes formuliert worden sind.

Die Nationalisierungsforderungen der CGT und der Delegation der Linken

Die Wiedergabe des Wortlautes der gewerkschaftlichen Forderungen hinsichtlich der Nationalisierungen ermöglicht einen leichten Ueberblick, der rasch erkennen lässt, wieweit die tatsächliche Durchführung von Nationalisierungsmaßnahmen hinter den Forderungen zurückbleibt und der andererseits zeigt, inwieweit tatsächlich der CGT-Plan zum Regierungsplan geworden ist.

Im Abschnitt über Wirtschaftspolitik wird nach der Aufzählung der notwendigen grossen Wirtschaftsmaßnahmen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen und finanziellen Gesamtplanes durchgeführt werden müssen, nachdrücklich unterstrichen, dass alle diese Reformen Gefahr laufen, leeren Inhalts zu bleiben — wie die Erfahrungen der letzten Monate bewiesen hätten —, wenn nicht drei Hauptfordernisse erfüllt werden, nämlich:

1. Rückführung der grossen monopolisierten Produktionsmittel an die Nation;
2. Verbesserung und Erweiterung der Idee der öffentlichen Dienstleistung;
3. ein Minimum grosser Nationalisierungen.

Ueber die Nationalisierungen selbst und über Nationalisierungsprinzipien, die als unerlässlich betrachtet werden, wird dann folgendes gesagt:

« I. Die Nationalisierung entzieht dem Privatkapital das Eigentum und die Leitung der in Frage kommenden Unternehmen und überträgt sie der Nation, repräsentiert durch die Regierung, die dem Parlament verantwortlich ist.

II. der zu nationalisierende Sektor beschränkt sich im wesentlichen auf die effektiv vertrusteten Schlüssel-

i n d u s t r i e n (ausser denjenigen, deren Nationalisierung unternommen oder durchgeführt wird und auf die wir noch zurückkommen):

- a) Die grossen Depositen- und Geschäftsbanken, deren Nationalisierung unerlässliche Voraussetzung für eine wirksame Kontrolle der Nation über den Kredit ist;
- b) die Versicherungsgesellschaften;
- c) Erzeugung, Transport und Verteilung von Elektrizität und Gas;
- d) Eisenbergbau und Schwereisenindustrie;
- e) die Handelsmarine;
- f) die Industriezweige: Leichtmetalle, flüssige Luft, Zement, Explosivstoffe, Phosphate, ferner Einfuhr und Transport flüssiger Brennstoffe. (Dieses Programm schliesst die Nationalisierung des hauptsächlichsten Teiles der Düngemittelindustrie ein.)

III. Die enteigneten Besitzer werden (ausser in Fällen von Konfiskation wegen verräterischer Handlungen) angemessen durch Werttitel auf Lebensdauer entschädigt, die für ihre Kinder auf zehn Jahre nach dem Tode des Besitzers, bzw. bis zur Volljährigkeit der Kinder gültig bleiben. Der Zinsendienst wird durch den nationalisierten Wirtschaftszweig unter der Garantie des Staates vorgenommen; er basiert auf der Durchschnittsdividende der letzten Vorkriegsjahre; die Werttitel sind zum Nennwert durch die nationalisierten Banken rückkaufbar. Die Position der Obligationenbesitzer bleibt unverändert.

IV. Die Nationalisation beseitigt sofort und vollständig die privaten Verwaltungsräte; sie überträgt die Autorität an Räte, die aus Vertretern der Arbeiter (Handarbeiter, Angestellte, Techniker, Ingenieure und leitendes Personal) und aus Repräsentanten der Allgemeininteressen (Ministerien, evtl. General- und Munizipalräte, Verbraucherschaft) zusammengesetzt sind.

Jedes Ratsmitglied ist der Organisation verantwortlich, die ihn bezeichnet hat. Der Verwaltungsrat ist dem zuständigen Minister kollektiv verantwortlich.

Im Rahmen eines festgelegten Aufgabenkreises ist jeder Rat Herr seines Unternehmens; er leitet es nicht nach bürokratischen, sondern nach kaufmännischen Methoden.

V. Die neuen Verwaltungsräte nehmen an der Ausarbeitung der Produktionspläne teil, die dem Parlament durch die Regierung unterbreitet werden.»

Unter dem Kapitel «Währungsmassnahmen» heisst es ergänzend:

«Die Bank von Frankreich wird vollständig nationalisiert; gleichzeitig wird ein Plan der Nationalisierung des Kredits durchgeführt werden, der sich zugleich auf die grossen

Depositen- und Geschäftsbanken, auf die Hochfinanz und auf die Versicherungsgesellschaften erstreckt. Dieser Plan könnte, was die Bankinstitute anbelangt, als erste Massnahme die sofortige Uebertragung der Direktion auf Vertreter der öffentlichen Gewalt enthalten. »

Dem aufmerksamen Leser wird bei dieser wörtlichen Wiedergabe der Nationalisierungsforderungen nicht entgangen sein, dass die Nationalisierung des Kohlenbergbaues nicht in der Liste enthalten ist. Diese Forderung nochmals zu erheben, war nicht mehr notwendig, weil es über die Nationalisierung der Kohlengruben keine Meinungsverschiedenheit mehr gab. (Wie innerlich, wurden die Kohlengruben Nordfrankreichs bereits am 13. Dezember 1944 nationalisiert, und ein Gesetzesentwurf bezüglich der Nationalisierung des gesamten Kohlenbergbaues Frankreichs lag bereits vor.)

Bis zum Abgang de Gaulles als Regierungschef war lediglich ein Gesetz erschienen: das Gesetz Nr. 45-015 vom 2. Dezember 1945 über die Nationalisierung der Bank von Frankreich und der Grossbanken sowie die Organisation des Kredits. — Wir kommen ausführlicher darauf noch zurück.

Ansonst sind alle andern Nationalisierungspläne im Stadium der Beratung, und zwar handelt es sich um Gesetzesentwürfe für die Nationalisierung des Kohlenbergbaues, der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft, der Versicherungsgesellschaften. Ausserdem liegt ein Gesetzentwurf über die Neuorganisation der bereits nationalisierten Bank von Frankreich vor, endlich sind Gesetzesentwürfe über die Teilnationalisierungen im Transportwesen in Bearbeitung.

Das Gesetz über die Nationalisierung der Gas- und Elektrizitätswirtschaft ist am 29. März nach langen, mit Hartnäckigkeit geführten Auseinandersetzungen, die mehrmals soweit gingen, die Regierungskoalition in Gefahr zu bringen, von der verfassungsgebenden Nationalversammlung mit 512 gegen 64 Stimmen verabschiedet worden. Im wesentlichen ist es bei dem Gesetzesentwurf geblieben, den der kommunistische Produktionsminister Marcel Paul am 18. Januar 1946 der Versammlung unterbreitet hatte. Die überaus interessante und lebhafte Debatte hat gezeigt, dass Kommunisten und Sozialisten, gar nicht zu sprechen von den bürgerlichen Parteien und Rechtsgruppen, in grundsätzlichen Fragen zu keiner einheitlichen Auffassung gelangen konnten. Es bedurfte nicht zuletzt einer Demarche der CGT beim Regierungschef, um ein Gegenprojekt der Radikalen auszuschalten und zu zeigen, dass die CGT voll hinter dem ursprünglichen Gesetzesentwurf steht.

Das nunmehr angenommene Gesetz stellt demnach eine Kompromisslösung dar, die erst dadurch erreicht werden konnte, dass

Konzessionen an die verschiedenen Parteien hinsichtlich ihrer Zusatz- und Abänderungsanträge gemacht worden sind. Die unterschiedlichen Auffassungen bezüglich der Aufgaben der Gemeinde- und Departementspolitik zumal haben im Laufe der Debatten viele Probleme in den Vordergrund gestellt, die grundsätzlich für wohl alle Länder gelten dürften.

Noch nicht in Angriff genommen sind die Nationalisierungsmassnahmen für die verschiedenen Industriezweige (II d und f des CGT-Planes). Hier ist gründliche und lange Vorarbeit notwendig, wenn es sich nicht lediglich um « formelle » Nationalisierung handeln soll, sondern Hand in Hand, damit vollständig neue Produktionspläne im Zusammenhang mit den Wiederaufbaumassnahmen der französischen Gesamtwirtschaft gleichzeitig in die Tat umgesetzt werden sollen, wie es beabsichtigt ist.

Der Aktionsplan der Regierung Gouin seinerseits geht hinsichtlich der Nationalisierungen der Binnenschifffahrt und Wasserstrassentransporte über die Forderungen hinaus, die im CGT-Plan — gemeinsam mit den Parteien der fortschrittlichen Linken — erhoben worden sind.

Das ist der derzeitige Stand der Nationalisierungsmassnahmen in Frankreich.

Auf der Grundlage des bisher einzigen Nationalisierungsgesetzes der Wirtschaftsperiode nach dem Waffenstillstand soll abschliessend kurz noch dargestellt werden, welche leitenden Prinzipien im Prozess der Nationalisierungen bis jetzt erkennbar geworden sind.

Die Nationalisierung der Bank von Frankreich und der Grossbanken

Das Gesetz vom 2. Dezember 1945 ist die Zusammenfassung mehrerer gleichzeitig erfolgender Massnahmen, die das Ziel haben, das Geld- und Kreditwesen Frankreichs auf eine neue Basis zu stellen.

Die Bank von Frankreich ist ab 1. Januar 1946 nationalisiert. Sie bleibt auch weiterhin das einzige Bankinstitut mit Notenausgaberecht. Ihre Aktien werden auf den Staat übertragen. Die Aktionäre — die von ihnen bezeichneten Funktionäre der Bank beendeten ihre Tätigkeit mit dem 31. Dezember 1945 — werden mit Obligationen entschädigt, deren Wert auf Grund festgelegter Modalitäten später bestimmt wird. Die Amortisation dieser Obligationen wird in längstens 50 Jahren erfolgen, der Zinssatz darf 2 % nicht übersteigen. Durchführungsbestimmungen werden die Einzelheiten der Transaktionen später regeln. Der Zinsendienst wird durch die nationalisierte Bank unter Staatsgarantie versorgt, während der Tilgungsdienst zu Lasten der Staatskasse erfolgt.

Hinsichtlich der Organisation der Bank von Frankreich liegt ein sechzig Artikel umfassender Gesetzentwurf zur Beratung vor,

der das Regime der «Regenten» der Bank ein für allemal be-
seitigen soll. Trotz der Reform von 1936, die darauf abzielte, den
dominierenden Einfluss der Privatinteressen im Generalrat der
Bank zu vermindern, indem nur noch zwei der zwanzig General-
ratsmitglieder von den Aktionären gewählt werden konnten, hat
sich erwiesen, dass die Notenbank unter dem Einfluss der Hoch-
finanz ihre Position zu politischen Zwecken weiterhin gegen fort-
schrittliche Regierungen auszubauen vermochte. Durch Gesetz vom
24. November 1940 war zudem die Zahl der Aktionärvertreter
wieder auf drei erhöht worden. Dem Notenausgabemuseum wird
zum Vorwurf gemacht, dass die Bank von Frankreich auch nach
der Befreiung noch politischen Druck ausgeübt hat, ganz zu
schweigen vom Verhalten des Gouverneurs der Bank unter dem
Vichy-Regime.

Zusammen mit der Bank von Frankreich werden die vier
grössten Privatbanken Frankreichs nationalisiert,
nämlich: «Crédit Lyonnais», die «Société générale pour le com-
merce et l'industrie», das Comptoir national d'escompte de
Paris» und die «Banque nationale pour le commerce et l'indus-
trie» (BNCI). Das gesamte Portefeuille dieser Banken geht an den
Staat über, die Verwaltungsräte sind ihrer Funktionen enthoben,
die Aktien sind mit dem 1. Januar 1946 an den Staat übertragen.
Die bisherigen Aktionäre erhalten Anteilscheine, deren Verzinsung
den Dividendensatz von 1944 nicht überschreiten darf. Soweit sie
sich illegale Profite angeeignet haben oder nationaler Unwürde
schuldig sind, werden die Aktien eingezogen. Unter im Gesetz im
einzelnen festgelegten Modalitäten kauft der Staat, beginnend mit
dem 1. Januar 1947, jährlich mindestens ein Fünfzigstel der an
Stelle der Aktien ausgegebenen Gutscheine zurück.

Die nationalisierten Banken werden ab 1. Januar 1946 von
einem zwölköpfigen Verwaltungsrat geleitet:

- vier Mitglieder bezeichnet der Minister für nationale Wirtschaft
auf Vorschlag der repräsentativsten Berufsorganisationen aus
den Reihen von Personen, die effektiv in Industrie, Handel
oder Landwirtschaft berufstätig sind;
- vier Mitglieder werden durch die grossen, repräsentativsten Gewerk-
schaftsorganisationen bezeichnet (wozu Finanz- und Arbeits-
minister Durchführungsbestimmungen erlassen). Zwei dieser
vier Verwaltungsratsmitglieder müssen dem leitenden Personal
und den Angestellten der nationalisierten Banken angehören;
- vier Mitglieder bezeichnet der Finanzminister, und zwar zwei, die
die Bank von Frankreich oder öffentliche, bzw. halböffentliche
Kreditinstitute vertreten, und zwei Personen mit weitgehenden
Bankerfahrungen, die der Finanzminister auswählt.

Dieser zwölgliedrige Verwaltungsrat wählt den Präsidenten,
den der Finanzminister bestätigen muss. Kein Parlamentsmitglied

kann Administrateur einer nationalisierten Bank sein, ebenso wenig kann jemand Administrateur mehrerer nationalisierter Banken gleichzeitig sein.

Die Machtbefugnisse, die bisher die Generalversammlungen der Aktionäre innehatten, gehen auf die Bankenkontrollkommission über.

B a n k e n k o n t r o l l e u n d K r e d i t o r g a n i s a t i o n

Hand in Hand mit diesen beiden effektiven Nationalisierungsmaßnahmen sind eine Reihe tiefgreifender gesetzlicher Bestimmungen erlassen worden, die darauf abzielen, eine wirkungsvolle Planwirtschaft im gesamten Sektor des Bank- und Kreditwesens Frankreichs durchzuführen.

Wir können hier nur die wesentlichsten Punkte dieser Planmassnahmen kurz erwähnen. Das Gesetz unterscheidet zwischen Depositenbanken, Geschäftsbanken und lang- und mittelfristigen Kreditbanken, deren charakteristische Merkmale im Gesetz umschrieben werden. Jede Bank muss innerhalb dreier Monate erklären, zu welcher Kategorie sie sich rechnet. Sämtliche Banken sind fortan der Kontrolle unterworfen, die von einem neugeschaffenen Nationalen Kreditrat ausgeübt wird. Die vier grössten Banken sind, wie wir gesehen haben, bereits nationalisiert; die lang- und mittelfristigen Kreditbanken werden in Zukunft geleitet von einem Präsidenten, Generaldirektor oder Gouverneur, der vom Staat ernannt wird.

Der Nationale Kreditrat besteht, neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten (unter dem Vorsitz des Finanzministers), aus 38 Mitgliedern, von denen 17 die volkswirtschaftlichen Aktivkräfte repräsentieren, wovon wiederum 7 auf die Gewerkschaften, davon 4 auf das gewerkschaftlich organisierte Bankenpersonal, entfallen. Die wichtigsten beteiligten Ministerien stellen 7 Vertreter, das Finanzministerium weitere 7 (wovon 3 Vertreter auf die nationalisierten Banken entfallen), und 7 Mitglieder vertreten die öffentlichen oder halböffentlichen Finanzorgane.

Dieser Nationale Kreditrat arbeitet auf der Basis von vier Komitees: Depositen, kurzfristiger Kredit, mittel- und langfristiger Kredit; Aussenhandel.

Neben dem Nationalen Kreditrat funktioniert die **B a n k e n k o n t r o l l k o m m i s s i o n**, bestehend aus dem Gouverneur der Bank von Frankreich (als Vorsitzendem), drei Vertretern ministerieller Finanzressorts und einem Gewerkschaftsvertreter der repräsentativsten Bankangestelltenorganisation.

Abschliessend gibt das Gesetz vom 2. Dezember 1945 der Regierung Vollmacht, innerhalb von sechs Monaten durch Dekrete und Durchführungsbestimmungen alle notwendigen Massnahmen

zu ergreifen, um eine koordinierte Planwirtschaft auf dem gesamten Gebiet des Kreditwesens zu sichern.

Von besonderem Interesse ist noch, dass in Art. 19 des Gesetzes ausdrücklich festgelegt ist, dass am Statut des Personals der nationalisierten Banken einschliesslich der Bank von Frankreich nichts geändert wird hinsichtlich Anstellung, Entlassung und Entlohnung. Sofern im Gefolge der Durchführung der Gesetzesbestimmungen Entlassungen erfolgen, hat das Personal Anspruch auf Entlassungsentschädigungen, ein Recht, das, beiläufig erwähnt, bereits in den Kollektivverträgen des Angestelltenverbandes verankert war.

Die CGT hat nach der Gesetzesveröffentlichung sofort Stellung genommen und in einer Pressemitteilung erklärt, dass sie den Gehalt in der vorliegenden Form nur als eine «erste Etappe» auf dem Wege der Nationalisierung des Kreditwesens betrachten kann. Die Nationalisierung lediglich der vier Grossbanken sei unzureichend und könne nicht mit der Nationalisierung des Kredits gleichgesetzt werden. Das Gesetz lasse die anderen Kreditinstitute und vor allem die Geschäftsbanken ausser Betracht. Dieses System laufe Gefahr, die Uebertragung grosser Depositen von den nationalisierten Banken auf den freien Sektor zu gestatten. Eine Privatbank, deren Geschäftsumfang auf diese Weise erheblich anwachse, werde nicht automatisch ebenfalls nationalisiert. Ausserdem biete die Zusammensetzung der neuen Verwaltungsräte keine genügende Garantie, dass nicht doch wieder die alten Finanz- und Kreditkonzeptionen sich geltend machen. Die CGT unterstreicht in ihrer Stellungnahme besonders noch, dass die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Landes es zwingend notwendig machen, einem öffentlichen Institut das Monopol für alle Beziehungen mit dem Auslande zu erteilen.

Die Wirksamkeit der Nationalisierungsmassnahmen und der neu geschaffenen Kreditkontrollinstitutionen wird man erst er-messen können, wenn die ergänzenden Gesetzesbestimmungen und Dekrete vorliegen. Vorläufig ist erst einmal gewissermassen in einem Rahmengesetz die Ebene geschaffen, die durchgreifende und revolutionierende Massnahmen ermöglicht. Nach der grundsätzlichen Seite hin sind die Voraussetzungen im wesentlichen erfüllt, die ganze Arbeit gestatten würden.

Die CGT tut jedenfalls gut daran, zu erklären, dass sie, ohne ihre Mitarbeit bei der Anwendung des neuen Gesetzes zu verweigern, nicht nachlassen wird, die Öffentlichkeit solange auf die Unzulänglichkeiten des Gesetzes hinzuweisen, bis Frankreich mit einem wirklich nationalisierten Kredit- und Bankensystem ausgestattet ist.

*

Es bedarf keines besonderen Hinweises, dass die alten Finanz- und Wirtschaftskreise Frankreichs noch genügend Einfluss besitzen, um nicht mindestens zu versuchen, mit einer « verwässerten Nationalisierung » davonzukommen. Das gilt für die industriellen Nationalisierungen in gleicher Weise wie für die Nationalisierungen im Banken- und Kreditsektor der Wirtschaft.

Erst die Zukunft wird erweisen, ob Frankreich einen Nationalisierungsprozess durchmacht, der wirklich Neues schafft und neue Möglichkeiten eröffnet, oder ob es zu einer Periode von nur formalen Nationalisierungen kommt, in der unter einer neuen Bezeichnung alte Machtpositionen sich erhalten können. Der Kapitalismus ist nur zu geneigt, äussere Formen willig anzunehmen, wenn es sich dabei um eine Konzession an eine Zeitströmung handelt, die wirtschaftliche Positionen verschleiert, sie aber im wesentlichen unangestastet lässt, statt sie ein für allemal radikal zu beseitigen.

Wohnungspolitische Zwischenbilanz

Von Ständerat Dr. Emil Klöti.

I.

Versuchen wir heute eine Zwischenbilanz der Wohnungspolitik des zweiten Weltkrieges zu ziehen, so müssen wir leider feststellen, dass ihr bis heute kein grösserer Erfolg beschieden war als derjenigen des ersten Weltkrieges bis zum entsprechenden Jahre 1919. Trotz der im März 1942 begonnenen Förderung des Wohnungsbaues durch den Bund nahm in den Städten der Leerwohnungsvorrat konstant ab, und es entstand eine immer allgemeinere und immer drückendere Wohnungsnot, was aus folgenden Zahlen hervorgeht:

Leerwohnungsvorrat am Jahresende in Prozent aller Wohnungen.

	Zürich	Basel	Bern	Lausanne	Genf
Ende 1941	1,3	2,4	0,4	?	11,6
» 1942	0,8	0,9	0,1	5,2	10,9
» 1943	0,3	0,3	0,1	?	6,7
» 1944	0,3	0,3	0,1	0,9	5,5
» 1945	0,1	0,1	0,1	0,4	2,0
1. April 1946	0,04	—	—	—	—